

Sächsische Vorkzeitung und Elbgaupresse

Verlags- und Druckerei: Amt Dresden Nr. 31302
Tel.-Nr.: Elbgaupresse Blasewitz

mit Loschwitzer Anzeiger

Post-Konto: Stadtkass. Dresden, Giro-Konto Blasewitz Nr. 666
Post-Konto: Nr. 517 Dresden

Tageszeitung für das östliche Dresden und seine Vororte.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates zu Dresden für die Stadtteile Blasewitz, Loschwitz, Weißer Hirsch, Bühlau, Rochwitz und Laubegast (II. und III. Verwaltungsbezirk) der Gemeinden Wachwitz, Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Weißig und Schönfeld, sowie der Amtshauptmannschaft Dresden.

Verlag: Elbgau-Druckerei und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co., Dresden-Blasewitz. — Verantwortlich für Lokales Carl Drahe, für den übrigen Inhalt Eugen Werner, beide in Dresden.

Erscheint täglich mit den Beilagen: Amtl. Fremden- und Kurliste, Leben im Bild, Sprach-Wörter, Radio-Zeitung, Monatsk. Nr. 1.90, durch die Post ohne Zustellgebühr monatl. Nr. 2. — Für alle hies. Bezugsstellen, Streifen usw. hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Lieferung bzw. Nachlieferung der Zeitung od. Rückzahl. d. Leihgebühren. Druck: Clemens Landgraf Nachf., Dresden-Friedrichsberg. Bei unvert. eingelangt. Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Für Anzeigen, welche durch Fernspr. ausgeg. werden, kann wir eine Verantwort. bez. der Richtigkeit nicht übernehmen.

Anzeigen werden die 4 gespaltenen Petit-Zeile mit 20 Goldpfennigen berechnet. Reklamen die 4 gespaltenen Zeile mit 50 Goldpfennigen. Anzeigen u. Reklamen mit Plakatschriften und schwierigen Scharten werden mit 50% Zuschlag berechnet. Schluss der Anzeigenannahme vorm. 11 Uhr. Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen oder Plätzen, sowie für telefonische Aufträge wird keine Gewähr geleistet. Inserationsgebühren sind sofort bei Erscheinen der Anzeige fällig. Bei späterer Zahlung wird der am Tage der Zahlung gültige Zeitensatz in Anwendung gebracht. Rabattanspruch erlischt: b. verpöbl. Zahlung, Klage od. Kontour d. Auftraggebers.

Redaktion und Expedition
Blasewitz, Loschwitzer Str. 4
87. Jahrgang

149

Dienstag, den 30. Juni

1925

Schutzpolizei und Entwaffnungsnote

30000 Schutzbeamte zu viel?

Vor einigen Tagen brachten wir die Meldung, daß die Besprechung zwischen der Reichsregierung und den Innenministern der Länder nunmehr zum Abschluß gekommen sind. Ueber die bereits angedeuteten Ergebnisse und die daraus entstandene offizielle Stellungnahme der Schutzpolizei erfahren wir weiter folgendes: Bei den Besprechungen ist es klar zum Ausdruck gekommen, daß der Zweck der Entwaffnungsnote nicht etwa der ist, einen künftigen Angriff Deutschlands zu verhindern, sondern

Deutschland in seiner Ohnmacht zu erhalten! Deutschland soll bis auf weiteres hilflos inmitten des bewaffneten Kontinents bleiben und zu schwach werden, um seine Grenzen zu schützen, damit für Frankreich die militärische Brücke zwischen sich und dem kleinen Verband im Osten gegeben sei.

Zeichen der Schutzpolizei

Man sieht auf dem Standpunkt, daß die Forderungen an die Schutzpolizei nicht nur in ihren Auswirkungen übersehen lassen. Deshalb wird der Reinertrag der Forderung unterbreitet werden, auch zur Milderung dieser Forderungen in mündliche Verhandlungen mit der Entente einzutreten. Bei diesen Verhandlungen wünscht die Schutzpolizei nachdrücklich hervorgehoben zu wissen, daß als Grundlage für alle Bestimmungen über die Polizei das Friedensabkommen vom 22. Juni 1919 gelten, in der über die Polizei folgendes steht:

„Die Verbündeten sind mit der Bekräftigung der alten Ordnungspolizei einverstanden, Polizei einverstanden. Die Mächte geben ihre Zustimmung, daß sie bis auf 150000 Mann vergrößert wird, sie knüpfen jedoch an diese Zustimmung die Bedingung, daß die Ordnungspolizei ihren Charakter als Landes- und Ordnungspolizei wahren muß. In dem Bestand von 150000 Mann sind 10000 Mann einbezogen, die von dem internationalen Überwachungsansatz für Polizeizwecke schon genehmigt sind, wohngegen die Vermehrung der Ordnungspolizei sich weder erstreckt auf die linksrheinischen Gebiete, in denen die Rheinlandkommission die erforderliche Stärke festzusetzen hat, noch auf die Abhängigkeitsgebiete.“

Die Schutzpolizei vertritt nach unseren Informationen die Ansicht, daß 150000 Mann lediglich auf die Ordnungspolizei entfallen. Die Note fordert aber die Vermehrung des Bestandes der Polizei um 30000 auf 180000 Mann, ferner Zurückführung der Polizei auf den Stand von 1918 und Einführung eines Statutes für das Personal der Schutzpolizei, das diesen Beamten ebenfalls den Charakter von Beamten auf Lebenszeit verleiht. Auf Seiten der Schutzpolizei erklärt man:

„Daß die Forderung der Vermehrung der Schutzpolizei um 30000 Beamte nicht durchführbar ist.“

Es wird darauf hingewiesen, daß es schon bei der jetzigen Polizeistärke schwierig sei, für den ständig sich steigenden Verkehr die notwendige Anzahl Beamte verfügbar zu machen und daneben die Ruhe und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Es sei, wie versichert wird, unwahrscheinlich, daß irgendein Land die zulässige Polizeistärke überschritten hat. Das sei schon aus rein finanziellen Gründen nicht möglich. In Preußen sei die zulässige Stärke noch gar nicht mal erreicht. Nach der Note von Boulogne soll die Ordnungspolizei vergrößert werden. Nicht unter die Ordnungspolizei fallen aber solche Beamte, die keine politischen Befugnisse haben, die Beamten, die im wesentlichen auf den Bürositzen, also Beamte des Innenministeriums.

Es sei also geradezu unverständlich, wie die Entente, nach Abrechnung der Vermehrung der Ordnungspolizei im linksrheinischen Gebiete und nach Abrechnung der ohne jede Befugnisse vorhandenen Beamten des Innenministeriums zu dem Ergebnis kommen kann, es seien noch

Erdbebenkatastrophe in Amerika

Santa Barbara zerstört

Ein Erd- und Seebeben richtete gestern in Santa Barbara großen Schaden an. Zahlreiche Gebäude stürzten ein, und es wird auch ein beträchtlicher Verlust an Menschenleben befürchtet. Das Arlington- und das Cavillio-Dotell liegen in Trümmern. Aus dem Erdbeben brachen heiße Quellen aus, und die Staubecken barsten, wodurch die Stadt zum Teil überflutet wurde.

Eine spätere Meldung besagt, die Verbindung mit Santa Barbara war durch das Erdbeben sofort gestört, aber dürftige Nachrichten lieferten doch durch. Die meisten Gebäude an der Staatsstraße, der Hauptverkehrsstraße der Stadt, wurden zerstört und gewaltige Müllberge türnten von der Meeresküste landeinwärts. An zwei Stellen brach Feuer aus, das aber alsbald erlosch werden konnte. Die Verwaltung der Southern Pacific-Railway berichtet über das Erdbeben, daß bisher in Santa Barbara 6 Tote registriert worden seien. Die meisten Häuser an der Staatsstraße seien eingestürzt, darunter zwei Geschäfte an der Hauptverkehrsstraße. Eine andere Meldung besagt, daß bei der Zerstörung des Arlington-Dotells sieben Menschen ums Leben kamen. Santa Barbara ist ein

sehr bekannter Badeort, berühmt durch seine prächtigen Hotels, die zum großen Teil ein Opfer der Erdbebenkatastrophe geworden sind.

Die erste authentische Nachricht

Der Schaden, den das Erdbeben in Santa Barbara anrichtete, wird auf 10 Millionen Dollar geschätzt. Die ersten Nachrichten, die der wiederhergestellte Draht nach San Francisco übermittelte, sagen, daß die Verluste von Menschenleben nicht so groß gewesen seien, wie anfänglich gerüchelt wurde. Alle Häuser in Santa Barbara haben erheblichen Schaden erlitten. Einige größere Gebäude, wie die Banken, die Stadtbücherei, das Rathaus und die katholische Kirche, sind gänzlich zerstört. Das Erdbeben scheint das Geschäftszentrum der Stadt als Zentrum gehabt zu haben. Auf zwei starke Züge folgten etwa 30 schwächere. Infolge des Erdbebens zerbrachen, wie berichtet wird, die Staubecken und die Wasserbehälter, ferner sämtliche Gasometer und auch die Petroleumbehälter stürzten ein. Die Schienen der Southern Pacificbahn wurden im Bereich der Stadt Santa Barbara völlig verbogen.

30000 Polizeibeamte in Deutschland zu viel vorhanden.

Als völlig unnötig wird ferner der Vorstoß bezeichnet, die Polizei sei auf den Stand von 1918 zurückzuführen. Im Gegensatz zu Frankreich, wo die Gemeindepolizei Selbstverwaltungsangelegenheit ist, ist in allen deutschen Ländern, insbesondere in Preußen, seit langen Jahrzehnten die Polizei Sache des Staates. Die Gemeinden führen im Auftrage des Staates die Polizeigewalt. Die „Landespolizeibehörde“ ist grundsätzlich der zuständigen Regierungspräsident. Der Regierungspräsident hat jedoch die Befehlsgewalt, die örtliche Polizei aus Landespolizeibehörden innerhalb seines Bezirkes leitet und zu verordnen. Die Bezirke „regional“ und „municipal“ sind also unter Beachtung der verschiedenen Verhältnisse in Deutschland und Frankreich nach deutschen Begriffen mit Landes- und Ortspolizei zu überlegen.

Viele von den Verbandsmännern gestellte Forderungen, wie man seitens der Schutzpolizei erklärt, reiflos erfüllt.

In Preußen ist bereits mit Auflösung der Sicherheitspolizei im Oktober 1920 der Rechtszustand von 1913 in jeder Weise wieder hergestellt worden. Nach dem Polizeigesetz von 1850 kann in Preußen die Verstaatlichung von Polizeiverwaltungen in den Städten von mehr als 10000 Einwohnern jederzeit durch Beschluß des Ministers erfolgen.

Ein Recht zur Beschränkung der Verstaatlichungsmöglichkeit steht, wie man ausdrücklich erklärt, dem Verbandsrat Grund der Note von Boulogne nicht zu und es muß daher auch unter allen Umständen abgelehnt werden, daß nunmehr von den Verbandsmännern eine weitere Einschränkung vorgenommen wird, oder gar vorgeschrieben wird, wo verstaatlicht werden darf.

Auch die dritte Forderung der Entwaffnungsnote, die sich auf die Rechtsverhältnisse der Schutzpolizeibeamten bezieht, bedarf, wie wir hören, noch der Klärung. Die Beamten müssen sich zurzeit auf 12 Jahre verpflichten. Dieses Entzogen war notwendig, weil die Verbandsmänner gefordert hatten, daß kein Uebertritt aus dem Heere zur Polizei und keine kurzfristige Anstellung erfolge.

Die Einführung des Status von 1913 ist daher schon gar nicht möglich, weil der Uebertritt aus dem Heere nicht erfolgen kann.

Damals waren die Beamten auf Kündigung angeheftelt und konnten jederzeit mit vierwöchentlichem Frist entlassen werden. Bei der

augenblicklichen Dienstzeit ist nur im ersten Jahre eine Entlassungsmöglichkeit vorhanden und während der restlichen 11 Jahre nur eine Höchstzahl der Entlassungen von 8 Prozent zugelassen.

Eine Rückkehr zu dem früheren Status würde also für die Beamten eine erhebliche Verschlechterung bedeuten und vor allem auch die Unsicherheit dieses schweren Berufs erheblich erhöhen.

Es liegt im Interesse des Staates, daß die Polizeibeamten sich soweit wie irgend möglich sichern und damit in die Lage gesetzt sind, die Ruhe, die Ordnung und die Sicherheit zu gewährleisten.

Die Entwaffnungsnote enthält also auch in Bezug auf die Bestimmungen über die Schutzpolizei eine Fülle von Unklarheiten und unerfüllbaren Bedingungen, daß es, wie uns aus Kreisen der Schutzpolizei erklärt wird, kaum denkbar ist, die Erfüllung dieser Forderungen auch nur in den Bereich der Möglichkeit zu rücken.

Reiflose Befreiung des Wahnverfahrens

Durch eine in Nr. 26 des Reichs-Ges.-Bl. Teil I vom 25. Juni veröffentlichte, am 15. Juli in Kraft tretende Verordnung wird das schon früher für den Urkunden- und Wechselprozeß obligatorische Wahnverfahren reiflos bei: 1. Der bisher bestehende Zwang, eine beim Amtsgericht zu verfassende Geldforderung statt unmittelbar im Klagenwege zuerst im Wahnverfahren geltend zu machen, fällt damit also fort. Der bisherige Rechtszustand beruhte auf der Kriegsverordnung vom 9. September 1915, die den Zweck verfolgte, die Prozeßverfahren der Amtsgerichte nach Möglichkeit von Terminen zu entlasten, und diesen Zweck auch lange Zeit in befriedigender Weise erfüllt hat. In letzter Zeit, besonders nach Stabilisierung unserer Währung, haben die Wirtschaftskreise mit zunehmender Lebhaftigkeit darüber geklagt, daß bei der allgemeinen Geldknappheit zahlungsunwillige Schuldner sich die Vorteile zunutze machen, um durch Erhebung ausichtsloser Widersprüche den Erfolg des Wahnverfahrens zu vereiteln und sich für die Befriedigung ihrer Gläubiger eine Frist zu sichern, die sie nicht erlangen können, wenn der Gläubiger die Möglichkeit sofortiger Klageerhebung gehabt hätte. Mit der Abschaffung des obligatorischen Wahnverfahrens werden sich auch manche Klagen erheben, die gegen die Neuerungen der Prozeßnovelle vom 13. Februar 1924 erhoben worden sind, aber in Wahrheit die Befreiungen der alten Vorschriften über das obligatorische Wahnverfahren ergeben hatten.

Die Räumung der Kölner Zone

(Eigener Informationsdienst.)

Wie wir von maßgebender unterrichteter Seite erfahren, ist vor kurzer Zeit in einer noch unverbindlichen Aussprache zwischen den deutschen diplomatischen Vertretungen und den alliierten Befehlsmächten die Frage der Räumung der nördlichen Rheinlandzone kurz angedrungen worden. Danach steht zu erwarten, daß die englische Regierung ihren Einfluß ausüben wird, um die Räumung der Kölner Zone mit einiger Beschleunigung vornehmen zu können. Die englische öffentliche Meinung geht sogar dahin, daß die Räumung Kölns unbedingt mit der des Ruhrgebietes zusammen bis zum 16. August erfolgen müsse. Da die Reichsregierung offiziell nicht über die neuerlichen Absichten der alliierten Regierungen hinsichtlich der nördlichen Rheinlandzone unterrichtet worden ist, sondern nur auf die letzte alliierte Mitteilung über die Entwaffnungsfrage angewiesen ist, wonach die Räumung der nördlichen Rheinlandzone erst nach der Erfüllung der neuen Entwaffnungsforderungen erfolgen soll, muß erst abgewartet werden, ob die englische Regierung wirklich die Absicht hat, den anderen Befehlsmächten die gleichzeitige Räumung Kölns mit der des Ruhrgebietes vorzuschlagen.

Die deutsche Regierung wird alles aufbieten, um die möglichst sofortige Räumung der Kölner Zone zu erreichen. Sollte von englischer Seite kein Vermittlungsversuch erfolgen, so wird die Reichsregierung von sich aus einen entsprechenden Vorschlag an die alliierten Regierungen richten, um zum mindesten die gleichzeitige Räumung der Kölner Zone mit der des Ruhrgebietes zu erzielen. Eine solche Aufgabe würde dabei gar nicht einmal ein großes Zugeständnis an Deutschland bedeuten, da nach deutscher Auffassung die nördliche Rheinlandzone bereits am 15. Januar hätte geräumt sein müssen.

Die Zollfrage

Ueber die parlamentarische Lage erzählt das 8-Uhr-Abendblatt, daß die Reichsregierung mit den Oppositionsparteien Fühlung nehmen wolle, um zu einem Kompromiß in der Zollfrage zu gelangen. Jedenfalls sei die Frage erörtert worden, ob man aus praktischen Gründen nicht zu einem Ausgleich der Gegensätze durch unmittelbare Verhandlungen mit den Führern der Demokraten und Sozialdemokraten kommen könne. Es soll der Vorschlag gemacht werden, aus der gesamt Vorlage die Positionen herauszuheben, die bisher noch strittig sind, und sie bis zum Herbst zu vertragen. Das Blatt nimmt an, daß die Demokraten und die Sozialdemokraten die Vertragung der Entscheidung über die Getreidezölle wiederum vorschlagen würden, aber damit würden wohl die Deutschnationalen nicht einverstanden sein. Deshalb besteht bei einigen Regierungsmitgliedern der Wunsch, Verhandlungen über ein Kompromiß auch in der Getreidezollfrage einzuleiten. Die Regierung werde den Oppositionsparteien nahelegen, die Verabschiedung der Zollvorlage mindestens durch Obstruktion nicht zu verzögern, sondern die Vorlage in einer Form zu verabschieden, die den Hauptwünschen der Opposition Rechnung trage, unter Umständen durch Auslösung von Teilen aus der gegenwärtigen Vorlage, deren endgültige Erledigung im Herbst erfolgen könnte.

Inbesondere ist darauf hinzuweisen, daß von der Opposition bei der Behandlung der Zollvorlage im Handelspolitischen Ausschuss des Reichstages offensichtlich die Taktik verfolgt wird, die Industriezölle vorweg zu behandeln, und zwar in der Absicht, um die Getreidezölle auf den Herbst zu verschieben. Diesen Absichten gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß von der Reichsregierung nachdrücklich der Standpunkt vertreten wird, daß die Zollvorlage ein einheitliches Ganzes